

Jobcenter Landkreis Landshut, Lehbühlstr. 28, 84034 Landshut

An
Kunden des Jobcenters Landkreis Landshut

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
Kundennummer:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name:
Servicrufnr.: +49 871 404722 98
Telefax: +49 871 404722 10
E-Mail: Jobcenter-LK-Landshut@jobcenter-ge.de
Datum:

Vollzug des Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II); Darlehen wegen eines unabweisbaren Bedarfs;

Sehr geehrter Kunde,
sehr geehrte Kundin,

Sie beantragen ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II.

Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann benötigen wir Ihre Mithilfe. Bitte legen Sie folgende Unterlagen beim Jobcenter Landkreis Landshut vor:

- Darlehensantrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Anlage VM (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kontoauszüge **aller** bestehenden Girokonten (ein **aktueller** Nachweis je Konto genügt)

Weiter werden je nach Anliegen unterschiedliche **weitere Unterlagen** benötigt. Anbei ein paar Beispiele je Bedarfssituation:

<u>Bedarfssituation</u>	<u>Unterlagen</u>
Stromschulden/Stromsperrandrohung	- Schuldenaufstellung des Gläubigers - Nachweis einer fehlgeschlagenen Ratenzahlvereinbarung - Sperrandrohung des Gläubigers
Haushaltsgegenstände/-geräte	- zwei Kostenvoranschläge (Gebrauchtwaren/Niedrigpreissegment)
Mittellosigkeit (Diebstahl oder Verlust von Barmittel)	- Diebstahl- oder Verlustanzeige (erhältlich bei der Polizeiinspektion)

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Landkreis Landshut
Lehbühlstr. 28
84034 Landshut

Besucheradresse
Lehbühlstr. 28
84034 Landshut

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Telefonische Servicezeit:
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als erledigt betrachtet wird, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens den Antrag samt Unterlagen (s.o.) vollständig eingereicht haben.

Der Antrag gilt folglich als versagt (§§ 66, 67 SGB I).

HINWEISE:

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2 des Antrags.

Bitte achten Sie auf die vollständige Einreichung der gesammelten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter Landkreis Landshut

Anlagen:

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Antragsformular

Hinweise

Anlage VM

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) ...

- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

**Antrag auf Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

-Darlehen für unabweisbaren Bedarf-

Tag der Antragstellung:	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	
Familienname:	Vorname:
Meine Telefonnummer (mit Vorwahl) bei Rückfragen:	

I. Darlehenszweck:

Erklären Sie, für was Sie ein Darlehen benötigen:

II. Unabweisbarkeit:

Erklären Sie, wieso aus Ihrer Sicht das Darlehen zwingend benötigt wird und nicht aufschiebbar ist:

III. Darlehen für Gegenstände:

Legen Sie dem Antrag ZWEI Kostenvoranschläge bei!

(Achten Sie auf ein angemessenes Preissegment; insbesondere Gebrauchtwaren!)

IV. Begleichung von aufgelaufenen Schulden:

Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Schuldenaufstellung des Gläubigers
- Schriftlicher Nachweis, dass eine Einigung über eine Ratenzahlung fehlgeschlagen ist

V. Vorrangige Vermögensverwertung:

Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Anlage VM (*vollständig ausgefüllt und unterschrieben!*)
- Kontoauszüge aller bestehenden Girokonten (*Achtung: aktuelle Kontoauszüge!*)

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2!

Hinweise:

Darlehensbegünstigte:

Sollten Sie ein Darlehen beantragt haben, dass die Bedarfe mehrerer Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft deckt, entscheidet das Jobcenter über den Kreis der Darlehensbegünstigten.

Rückzahlungspflicht:

Jedem Darlehensbegünstigten obliegt die Pflicht der Rückzahlung. Die Rückzahlung erfolgt durch Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs.

Vertretungsvermutung:

Es wird vermutet, dass Sie die Vertretung (Bevollmächtigung) der Bedarfsgemeinschaft übernommen haben. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen. (§38 SGB II).

Darlehen für Gegenstände:

Neue oder hochwertige Markenware wird nicht als angemessen erachtet. Es wird insbesondere auf den Gebrauchtwarenmarkt verwiesen. Entsprechende Angebote finden Sie hierzu bei den Gebrauchtwarenhäusern oder in den kostenfreien Wochenzeitschriften oder im Internet.

Beschaffungsquellen, z. B.:

- *Gebrauchtwarenhaus Hab & Gut (<http://www.habundgut-la.de/>)*
- *Postwurfsendungen (z. B. Landshut aktuell oder Landshuter Wochenblatt)*
- *Internet (Nutzen Sie die Suchfunktion Ihres Webbrowsers)*

Ihr Jobcenter Landkreis Landshut